



Max Streicher GmbH & Co. KG a. A.  
Schwaigerbreite 17  
94469 Deggendorf

Bearbeitet von Herrn Brinkmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
L2.7/L67211/11-12\_05/2012-  
0002

Durchwahl (0 53 23) 9612-248

Clausthal-Zellerfeld  
13.03.2013

E-Mail  
Fred.Brinkmann@lbeg.niedersachsen.de

Erlaubnisfeld Rosenkranz Nord  
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen  
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG

- Ihr Antrag vom 01.06.2012 -

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 276 und 1) erteilt.

Das Erlaubnisfeld "Rosenkranz Nord" erstreckt sich über eine Fläche von 1.487.508.000 m<sup>2</sup>. Es liegt im Land Schleswig-Holstein, in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Die Erlaubnis wird vom 01.04.2013 bis zum 31.03.2018 befristet erteilt.

#### Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen sondern stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung in dem ihm zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Aufsuchungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff. BBergG) erfolgen.

Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete sollten unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen für weitere Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Betriebspläne möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

## 1. Natura 2000

Das beantragte Erlaubnisfeld liegt im Bereich bzw. in Nahbereich zahlreicher europäischer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete):

Unter anderem sind folgende europäische Schutzgebiete betroffen: FFH-Gebiete

- FFH-Gebiet 1119-303 „Süderlügumer Binnendünen“
- FFH-Gebiet 1118-301 „Ruttbüller See“
- FFH-Gebiet 1219-301 „Leckfeld“
- FFH-Gebiet 1219-392 „Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld“
- FFH-Gebiet 1220-301 „Wälder an der Lecker Au“
- FFH-Gebiet 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“
- FFH-Gebiet 1121-391 „NSG Fröslev-Jardelunder Moor“

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter [http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05\\_Natura2000/023\\_FFH\\_Gebiete/ein\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/023_FFH_Gebiete/ein_node.html)

zur Verfügung.

Europäische Vogelschutzgebiete:

- Europäisches Vogelschutzgebiet 1119-401 „Gotteskoog-Gebiet“
- Europäisches Vogelschutzgebiet 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter [http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05\\_Natura2000/025\\_Vogelschutz/ein\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/025_Vogelschutz/ein_node.html).

Ich weise darauf hin, dass nach gängiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein Vorhaben nur dann als verträglich angesehen werden kann, wenn keine vernünftigen Zweifel verbleiben, dass das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Bestandteile gemessen an seinen Erhaltungszielen (für sämtliche Arten) nicht erheblich beeinträchtigt werden.

## 2. Nationalpark Schleswig-holsteinisches Wattenmeer

Das Erlaubnisfeld „Rosenkranz Nord“ ragt im Bereich der Hamburger Hallig in den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

Der Nationalpark ist Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer. Im Zuge der Anmeldung und Anerkennung des deutsch-niederländischen Wattenmeeres als Weltnaturerbe haben die beteiligten Staaten und Bundesländer (in Schleswig-Holstein nach Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts) gegenüber der UNESCO folgende Erklärung abgegeben:

„Die Vertragsstaaten bekräftigen ihr Bekenntnis, im Einklang mit geltendem Recht Öl und Gas an Standorten innerhalb der geänderten Grenzen des angemeldeten Gebietes nicht aufzusuchen und zu gewinnen.“

Jegliche Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Nationalpark außerhalb der dafür extra ausgewiesenen Exklaven des Weltnaturerbes widerspricht dieser Erklärung und würde zu Konflikten mit den Partnerstaaten und –ländern führen und den Welterbestatus ernsthaft gefährden.

Der Bereich des Nationalparks und angrenzende Gebiete in der Meldorfer Bucht sind gleichzeitig FFH-Gebiet (DE-0916-391 „Nationalpark Schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“) wie auch Europäisches Vogelschutzgebiet (DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet Schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“).

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die seismischen Untersuchungen und gegen die Explorationsbohrung im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete), sowie gegen diese Untersuchungen, wenn sie in den Nationalpark (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete) hineinwirken. Der Jahreslebensraum der Arten, für die der Nationalpark von Bedeutung oder sogar besonderer Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie ist, erstreckt sich sowohl über den Nationalpark selbst als auch in den angrenzenden Bereich des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres. Dies gilt insbesondere für zahlreiche Vogelarten sowie für Fischarten und Meeressäuger. Beeinträchtigungen dieser Tierarten, für die der Nationalpark gemäß seiner Erhaltungsziele eine besondere Verantwortung trägt, können durch das beantragte Vorhaben im Erlaubnisfeld „Rosenkranz Nord“ nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die o.g. ausgewiesenen FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

Von den o.g. Untersuchungen betroffen sind insbesondere Vögel durch den Verlust an Lebensraum und Nahrungsflächen und zusätzliche Energieverluste durch Fluchtbewegungen. Betroffen sind auch Fische und hier insbesondere Fischeier und Fischlarven.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieses gilt für Projekte (§ 34 BNatSchG) - einzeln wie auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) wie auch für Pläne (Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind) gleichermaßen (§36 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 BNatSchG).

### 3. Naturschutzgebiete

Das Erlaubnisfeld „Rosenkranz Nord“ überschneidet sich u.a. mit folgenden Naturschutzgebieten:

- NSG „Schwansmoor und Kranichmoor“ Kreis Nordfriesland, Verordnung vom 01. August 1968
- NSG „Süderberge“ Kreis Nordfriesland, Verordnung vom 07. November 1938
- NSG „Schwarzberger Moor“, Kreis Nordfriesland“, Verordnung vom 17. Februar 1966

- NSG „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, Kreis Schleswig-Flensburg, Verordnung vom 13. Dezember 1990
- NSG „Lundtop“, Kreis Schleswig-Flensburg, Verordnung vom 06. Juni 1967 ^  
NSG „Fröslev-Jardelunder Moor“, Kreis Schleswig-Flensburg, Verordnung vom 30. Mai 1984

(Änderungen der Verordnungen sind hier nicht aufgeführt).

Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Die Naturschutzgebiete ergeben sich im Einzelnen aus dem Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes V für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

[http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/11LandschPlanung/03\\_LRE/ein\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/11LandschPlanung/03_LRE/ein_node.html)

#### 4. Landschaftsschutzgebiete

Das Erlaubnisfeld überschneidet sich ausweislich des vorgelegten Lagerisses u.a. mit folgenden Landschaftsschutzgebieten:

- „Schobüller Berg“, Kreis Nordfriesland, Verordnung vom 27. September 1983,
- „Stollberg“, Kreis Nordfriesland, Verordnung vom 03. März 1952,
- „Klintum-Berg“, Kreis Nordfriesland, Verordnung vom 17. April 1967,
- „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“, Kreis Schleswig-Flensburg, Verordnung vom 12. April 2010,
- „Seeland-Moor“, Kreis Schleswig-Flensburg, Verordnung vom 20. Februar

Die Landschaftsschutzgebiete ergeben sich im Einzelnen aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg). Internetadresse siehe unter 3.

Weitere Daten zu Landschaftsschutzgebieten sind auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland abrufbar.

<http://www.nordfriesland.de/index.phtml?La=1&sNavID=28.9&mNavID=28.13&object=txl28.931.1&sub=0>

#### 5. Wasserschutz

Das Erlaubnisfeld kann Wasserschutzgebiete berühren. In diesen Gebieten sind konkrete Aufsuchungsarbeiten oder Fördertätigkeiten ggf. verboten, nur eingeschränkt oder nur mit besonderen Auflagen möglich. Jeweilige Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten:

(<http://www.schleswig-hols->

[http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/01\\_AllgInformationen/04\\_RechtlGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/01_AllgInformationen/04_RechtlGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH_blob=publicationFile.pdf))

Darüber hinaus können in dem beantragten Feld eine Reihe weiterer Wassergewinnungsanlagen liegen, in deren Einzugsbereichen ebenfalls besondere Anforderungen einzuhalten sind.

Sofern bei künftigen Maßnahmen das Grundwasser berührt wird (z.B. bei Erdaufschlüssen, Bohrungen, Einleitungen), ist zu prüfen, ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt. Diese Prüfung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Wasserrechtliche Anforderungen im Rah-

men eines konkreten Betriebsplanverfahrens sind ebenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.
2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigefügten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahme des nach § 15 BBergG beteiligten Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie die von ihr beteiligten Gebietskörperschaften (einschließlich zugegangener Beschlüsse und Resolutionen) sowie ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt. Ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich gemäß Tarifstelle 3.2.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 383), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr von 6.723,- €.

Eine Verwaltungskostenrechnung ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Im Auftrage

gez.

(L.S.)

Söntgerath

Beglaubigt  
*Kruse*  
Verwaltungsangestellte

